

Der Text ist, um die Barrierefreiheit zu gewährleisten, zum Vorlesen optimiert!

Vermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragraph 25, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (Abkürzung: VwVfG.NRW)

Maßnahme

Planfeststellung für den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter, hier für den Teilabschnitt 1b zum Neubau der B 64 Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim (Bau-km 5,600 bis Bau-km 8,000) und zum Neubau der B 83 Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim (Bau-km -0,060 bis Bau-km 2,480). Hiermit im Zusammenhang stehen auch Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen- und Wegenetz und an Anlagen der DB Netz AG, Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft, zum Ausgleich für den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Nethe sowie artenschutzrechtliche und wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Die Maßnahmen liegen im Kreis Höxter auf dem Gebiet der Stadt Höxter in der Gemarkung Ottbergen, Flur 3 und in der Gemarkung Godelheim, Flur 2 und 4 sowie auf dem Gebiet der Stadt Beverungen in der Gemarkung Amelunxen, Flur 4, 13, 15 und 16 und in der Gemarkung Wehrden, Flur 2, 3 und 8.

Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Paragraph 25, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

Bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, soll der Träger des Vorhabens die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig, das heißt möglichst vor Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der zuständigen Bezirksregierung, über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Zitat aus dem Paragraph 25, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW: „Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden.“ (Ende Zitat)

Die betroffene Öffentlichkeit wurde daher über öffentliche Bekanntmachungen in den Mitteilungsblättern der Städte Höxter und Beverungen sowie über Pressemeldungen zu einem entsprechenden Termin für Donnerstag, dem 20.08.2015 ab 18:00 Uhr in den Gasthof Kirchhoff in Amelunxen eingeladen.

Im Informationstermin wurden einleitend Erläuterungen des Vorhabenträgers zum Hintergrund, Zweck und Inhalt des Termins und zum Verfahrensstand sowie zu den Rollen des Vorhabenträgers, der Planfeststellungsbehörde und der betroffenen Öffentlichkeit gegeben.

Anschließend wurden die Neubauplanungen der B 64 und B 83 und die damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Maßnahmen in ihren Grundzügen mittels einer Präsentation vorgestellt und erläutert. In der anschließenden Diskussionsrunde wurden von den Anwesenden weitere Details nachgefragt und im Wesentlichen folgende Punkte angesprochen:

Nach eingehender Diskussion zum Erfordernis, zur Sinnhaftigkeit und zu Art- und Umfang der vorgezogenen CEF-Maßnahmen für die Schlingnatterpopulation wurde nachgefragt, ob nach der Schlingnatter noch weitere -bisher nicht entdeckte- schützenswerte Tierarten im Bereich der Planung gefunden werden könnten, die zu weiteren Verzögerungen der Maßnahme führen würden. Aus Sicht

des Gutachters ist das gesamte Gebiet jedoch so gut untersucht, dass das nach derzeitigem Kenntnisstand und der Gesetzeslage ausgeschlossen werden kann.

Einige Bürger aus Amelunxen trugen ihre Bedenken im Hinblick auf den Hochwasserschutz für die Wohnbebauung von Amelunxen sowie im Hinblick auf die Auswirkungen des Straßenbaus auf landwirtschaftliche Nutzflächen in Bezug auf eine mögliche Veränderung der Hochwassersituation vor. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung des von dem Energieversorgungsunternehmen TRIANEL geplanten Unterbeckens des Pumpspeicherkraftwerks.

Die Bedenken zur Hochwassersituation in Amelunxen konnten entkräftet werden. Die Vorgabe für die Erstellung des Gutachtens zum Nachweis des schadlosen Hochwasserabflusses der Nethe war, die Situation für die Wohnbebauung von Amelunxen nicht zu verschlechtern. So sind im Damm der B 83n im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Nethe drei Brückenbauwerke und zusätzlich eine Flutbrücke nebst Flutmulde vorgesehen.

Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen durch großflächigere, häufigere und länger andauernde Überflutungen und den damit ggf. verbundenen Ernteeinbußen muss dann bei tatsächlichem Eintreten entschädigungsrechtlich geprüft und ggf. geregelt werden.

Für das von TRIANEL geplante Pumpspeicherkraftwerk, für das bislang lediglich das Raumordnungsverfahren abgeschlossen ist, liegen noch keine abschließenden Planunterlagen vor. Daher ist diese Maßnahme auch nur nachrichtlich in den Plänen der Straßenneubaumaßnahme dargestellt und nicht Gegenstand der Hochwasseruntersuchung. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich Einbauten in ein Überschwemmungsgebiet immer auf den Oberlauf eines Gewässers auswirken. Somit ist das geplante Unterbecken der TRIANEL für die Straßenplanung auch nicht von Belang.

Auch wurden mögliche Auswirkungen auf die Grundwassersituation und somit auf die Wasserversorgung von Amelunxen, die durch Hausbrunnen erfolgt, hinterfragt. Da die Entwässerung des Damms der B 83n als Versickerung über die belebte obere Bodenzone erfolgt, kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Abgesehen davon verlaufen die Grundwasserströme nicht von der B 83n in Richtung Amelunxen.

Einige Bürger stellten Fragen zum Lärmschutz, die sich hauptsächlich auf die Höhe der einzuhaltenden Grenzwerte bezogen. Obwohl im hier vorliegenden Planungsabschnitt die maßgebenden Grenzwerte bei keinem der Trassen nahen Gebäude erreicht werden, wurde hinterfragt, ob nicht trotzdem ein Absenken der Trasse der B 64n und eine Verschiebung der B 83n in Richtung Amelunxen zur weiteren Optimierung der Lärmsituation für Godelheim erfolgen könnte. Beides wurde aufgrund bestehender Zwangspunkte (zum Beispiel Hochwasserfreiheit, Nethequerung im FFH-Gebiet, Wirtschaftswege, Grundwasser) verneint.

Anschließend wurden noch Fragen zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes, zur Einstufung in die Priorisierungsliste des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW sowie zum Verfahrensstand und zur möglichen zeitlichen Umsetzung aller drei Planungsabschnitte der B 64n und B 83n erörtert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Änderungen für die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren ergeben haben.

Kontakt:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift,
Außenstelle Paderborn, Am Rippinger Weg 2, 33098 Paderborn

Ansprechpartnerin: Beatrix Rochel

Telefon: 05251/692-144